

sein kärgliches Brot mit so verdientem Geld aufgebessert haben, dabei mit dem Gesetz und der Polizei in Konflikt geraten und für seine Verhältnisse hart bestraft worden sein, während heute die großen Luft- und Wasservergifter, wenn überhaupt, mit Strafen belegt werden, die im Verhältnis zu dem, was ihnen die Giftproduktion einträgt, kaum leichte Nadelstiche sind.

*... und dann beginnt der Landschaftsschutz - mit Bekämpfung der Reklame*

Blättern wir weiter bis in das erste Jahrzehnt des zwanzigsten Jahrhunderts hinein, so sind die Akten wenig ergiebig. Doch wandten sich öffentliche Meinung und Aufmerksamkeit der Behörden erstmals Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Ortsbildes in den Dörfern und kleinen Städten zu. Zwar gab es noch keine wesentlichen Störungen der Landschaft durch Zersiedlung, wildes Bauen und übermäßigen Straßenausbau. Die Landwirtschaft hatte noch nicht begonnen, die Kulturlandschaft, wie sie über Jahrhunderte gewachsen war, einer Rationalisierung zu unterwerfen und umzugestalten; Bachläufe, Gehölze, Hecken und Raine ließ man noch in Ruhe. Aber ein zunehmendes Bewusstsein machte sich störend bemerkbar; die gewerbliche Wirtschaft brachte in den Ortschaften blickfangende Schilder an und stellte entlang der Landstraßen und Eisenbahnen Reklametafeln auf. Die Großherzoglichen Behörden befassen sich nun mit dem "Schutz landschaftlich hervorragender Gegenden gegen Verunstaltung durch Reklameschilder und dgl."

*Rechtsgrundlage hierfür war der § 130 des am 20. August 1904 neu gefaßten Badischen Polizei-Strafgesetzbuchs*

Das Innenministerium in Karlsruhe wies in einem Erlaß vom 10. Dezember 1904 die Bezirksämter darauf hin, daß "die Unsitte, Reklameschilder und sonstige geschäftliche Anpreisungen in Schrift und Bild anzubringen oder aufzustellen", weite Verbreitung erfahren habe. Gegen die hierdurch bewirkte "geschmacklose Verunstaltung der Naturschönheiten, landschaftlich hervorragender Gegenden sowie der Schöpfungen der Kunst und Baukunst Schutz zu bieten", sei der Zweck der neuen Gesetzesvorschrift. Das Ministerium weist die Bezirksbehörden eingehend zum Vollzug an und fordert sie auf, entsprechende orts- und bezirkspolizeiliche Vorschriften in Kraft zu setzen. Damit befaßte sich der Bezirksrat in Müllheim am 20. September 1905; er hält ein entsprechendes Vorgehen für "sehr geboten". Und am 18. Oktober 1905 erließ das Bezirksamt Müllheim eine bezirkspolizeiliche Vorschrift, die bestimmte: "Wer außerhalb geschlossener Orte Tafeln oder sonstige Vorrichtungen zum Anbringen von Aufschriften, Abbildungen, Reklameschildern und dgl. aufstellen will, hat zuvor unter Vorlage von Zeichnungen, aus denen der Aufstellungsplatz, die Größe und die äußere Gestaltung der Aufschriften, Abbildungen usw. deutlich zu ersehen ist, um die Genehmigung des Bezirksamts nachzusuchen." Weiter heißt es: "Es ist verboten, Aufschriften, Abbildungen, Reklameschilder oder andere Gegenstände in einer Weise anzubringen oder aufzustellen, welche geeignet ist, das Bild einer landschaftlich hervorragenden Gegend zu verunstalten oder den Eindruck geschichtlich oder künstlerisch bedeutungsvoller Baudenkmäler zu beeinträchtigen." Schließlich wird bestimmt, daß die Eigentümer von Grundstücken, auf denen derartige Gegenstände angebracht oder aufgestellt sind, sowie die Besitzer der Gegenstände diese auf Aufforderung des Bezirksamts zu beseitigen haben, und daß Zuwiderhandelnde "an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft werden". Die ersten Keimlinge staatlichen Bemühens um den Schutz der Landschaft fanden also für ihre zarten Wurzeln ihren juristischen Nährboden im Polizeistrafrecht.